

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 02. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Duderstadt betreibt Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in denen folgende Betreuungsangebote vorgehalten werden:
 - Von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres = Krippe.
 - Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung = Kindergarten.
 - Von der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Einschulung im Rahmen freier Kapazitäten = altersübergreifende Kindergartengruppen.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die vorhandenen Plätze in den Kindertagesstätten werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Eltern/Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Duderstadt haben.
- (2) Betreuungsanfragen müssen rechtzeitig vor dem gewünschten Betreuungsbeginn über das Online-Elternportal „Little Bird“ erfolgen und sind frühestens mit der Geburt des Kindes möglich.
- (3) Eine Platzzusage kann frühestens 24 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn gegeben werden.
- (4) Bei einem möglichen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten oder eine altersgemischte Kindergartengruppe sind rechtzeitig neue Betreuungsanfragen über das Online-Elternportal „Little Bird“ zu stellen.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 12 KiTaG. Die besondere soziale Situation der einzelnen Kinder und der Eltern/Sorgeberechtigten ist zu berücksichtigen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte, bei Bedarf im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachdienst der Stadt Duderstadt.

- (6) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt zum 01. des Monats und gilt für das laufende Kindergartenjahr (01.08. -31.07.). In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme auch am 16. des Monats möglich.
Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Abmeldung/Kündigung.
Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.07.). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Betreuung bis zum tatsächlichen Schuleintritt, soweit Schließzeiten der Kindertagesstätte dem nicht entgegenstehen.
- (8) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass
- das Kind vorher ärztlich untersucht wurde und frei von Infektionskrankheiten ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung ist vor dem Betreuungsbeginn der Kindergartenleitung zu übergeben und darf nicht älter als 14 Tage sein.
 - die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen.
 - der Nachweis für beide Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern erbracht worden ist.
- (9) Bei freien Plätzen kann das Betreuungsangebot auf Kinder ausgedehnt werden, die außerhalb der Stadt Duderstadt ihren Wohnsitz haben. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Zusage der Wohnortgemeinde zur Übernahme des Betriebskostenanteils und erfolgt widerruflich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.). Ein Widerruf kann erfolgen, wenn eine Aufnahme von Kindern, deren Eltern/Sorgeberechtigte ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Duderstadt haben, sonst nicht möglich wäre.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt unabhängig von den gesetzlich festgelegten Sommerferienzeiten am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten sind mit Ausnahme der regionalen und gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag geöffnet.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Ferienzeiten in Niedersachsen können die Kindertagesstätten für die Dauer von insgesamt bis zu 5 Wochen geschlossen bleiben.
Darüber hinaus können die Kindertagesstätten in Absprache mit der Elternschaft zusätzliche Schließtage festlegen.
- (4) Die regulären Betreuungszeiten werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

Krippe:

Halbtagsplatz	08.00 – 12.30 Uhr
¾-tagsplatz	08.00 – 14.00 Uhr
Ganztagsplatz	08.00 – 15.00 Uhr

Kindergarten:

Halbtagsplatz	08.00 – 12.30 Uhr
¾-tagsplatz	08.00 – 14.00 Uhr
Ganztagsplatz	08.00 – 16.00 Uhr

- (5) Bei Bedarf werden zusätzliche Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) angeboten.
- (6) Die regulären Betreuungszeiten und die darüber hinaus gehenden Sonderöffnungszeiten für die Kindertagesstätten werden vom Bürgermeister unter Würdigung des Elternwillens festgelegt und bekannt gegeben.
- (7) Bei Bedarf bietet die Stadt Duderstadt in Abstimmung mit den freien Trägern der Kindertagesstätten während der Schließzeiten in den Sommerferien eine Ferienbetreuung an. In welcher/welchen Einrichtungen und in welchem Umfang dieses zusätzliche Betreuungsangebot erfolgt, wird im Einvernehmen mit den Trägern und den jeweiligen Leitungen entschieden.
- (8) Soweit das freiwillige Angebot der Busbeförderung von Kindergartenkindern (3 Jahre bis Einschulung) besteht, erfolgt dies teilweise im Rahmen der regulären Betreuungszeiten. Ein Rechtsanspruch auf Busbeförderung besteht nicht.

§ 4 Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder pünktlich bis zu der von der jeweiligen Kindergartenleitung festgelegten Zeit in die Einrichtung gebracht und von dort pünktlich abgeholt werden.
- (2) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Eltern/Sorgeberechtigte, die anderen Personen die Abholung ihres Kindes gestatten, haben die Leitung der Kindertagesstätte hierüber schriftlich zu unterrichten.
- (4) Änderungen von persönlichen Angaben der Eltern/Sorgeberechtigten, die für die Aufnahme in die Kindertagesstätte relevant war (z. B. Wohnort, Erwerbstätigkeit) sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 5 Gesundheitliche Regelungen, Anzeigepflichten

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Über jede Erkrankung ist die Kindertagesstätte zu informieren. Bei Infektionskrankheiten – auch im häuslichen Bereich – muss die Meldung unverzüglich erfolgen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Nach **meldepflichtigen** Infektionskrankheiten wird ein Kind nur nach Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes wiederaufgenommen, in der bestätigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Werden bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte Symptome einer Krankheit festgestellt, so sind die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6 Notgruppenbetrieb

- (1) Wird auf behördliche Anordnung – insbesondere nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – eine Kindertagesstätte ganz oder teilweise geschlossen, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz.

- (2) Sollte ein Notgruppenbetrieb zugelassen sein, werden die verfügbaren Notgruppenplätze unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach besonderen Kriterien vergeben. Der tägliche Betreuungsumfang kann in diesem Fall anderweitig festgelegt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Kindertagesstätte vorübergehend nicht für alle im Rahmen der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze eine Betreuung gewährleisten kann.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Beitragszeitraum

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in ihren Kindertagesstätten erhebt die Stadt Duderstadt zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach einem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird.

Eine Gebührenpflicht besteht nicht, soweit Landesrecht eine Freistellung vorsieht.

- (2) Gebührenschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten und diejenigen Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird gestaffelt nach dem Jahreseinkommen aller im Haushalt des betreuten Kindes lebenden Personen erhoben und richtet sich nach der gewählten Betreuungsform. Sie ist monatlich für die Dauer des Besuches der Einrichtung jeweils spätestens zum 5. des Monats in voller Höhe zu entrichten. Bei Aufnahme am 16. des Monats sind für diesen Monat 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht wird durch Ferienzeiten, bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte, sowie bei Urlaub, Krankheit, Kur oder sonstiger Abwesenheit des Kindes nicht unterbrochen. Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe fristgerecht zu entrichten.
- (5) Besuchen Geschwisterkinder, die nicht durch das Landesgesetz beitragsfrei gestellt sind, gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Duderstadt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für diese Kinder jeweils um 30 %.
- (6) Die Beantragung der Übernahme der Benutzungsgebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim Landkreis Göttingen entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (7) Soweit eine Ferienbetreuung angeboten wird, ist für die Inanspruchnahme eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird jährlich neu berechnet.

§ 8 Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

- (1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Bruttoeinkünfte, die von allen mit dem betreuten Kind im Haushalt lebenden Personen erzielt werden. Dabei sind ausschließlich positive Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (ESTG) zur Ermittlung des Einkommens und vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden und dem Progressionsvorbehalt unterliegen, zu berücksichtigen. Maßgebend ist das Kalenderjahr, welches der Selbsteinstufung vorangeht. Negative Einkünfte können nicht von den positiven Einkünften abgezogen werden.

Zu den Einkünften zählen u.a. die erzielten Bruttoarbeitslöhne beziehungsweise die um die Betriebsausgaben gekürzten Betriebseinnahmen. Zu berücksichtigen ist das Jahresbruttoeinkommen inkl. Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Darüber hinaus zu berücksichtigen sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, Einkommenssteuererstattungen, Wohngeld, Unterhalt, Renten, Elterngeld, Leistungen der Arbeits- und Sozialagentur, Stipendien und Ausbildungshilfen. Kindergeld ist nicht zu berücksichtigen.

- (2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von der Gesamtsumme der Bruttoeinkünfte für die Ermittlung bei
 - rentenversicherungspflichtigen Personen pauschal 45% abzuziehen. Personen berufsständiger Versorgungswerke werden durch Nachweis der Mitgliedschaft der rentenversicherungspflichtigen Personen gleichgestellt. Hierdurch werden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Sonderausgaben zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums pauschal abgegolten.
 - nicht rentenversicherungspflichtigen Personen (z.B. Beamte, Soldaten, Richter, freie Berufe, Unternehmer u.a.) pauschal 25% von der Summe der positiven Einkünfte abzuziehen.

§ 9 Ermittlung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Ermittlung der Einstufung/Gebührenstufe erfolgt durch die Eltern/Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung des zugrunde zu legenden Jahreseinkommens aller mit dem betreuten Kind im Haushalt lebenden Personen und ist gegenüber der Stadt Duderstadt verbindlich zu erklären.

Hierfür wird den Eltern/Sorgeberechtigten ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein entsprechendes Berechnungsformular zur Verfügung gestellt. Der Selbsterklärungsvordruck ist der Stadt Duderstadt spätestens einen Monat vor dem ersten Betreuungstag rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt abschließend durch schriftlichen Bescheid der Stadt Duderstadt.

- (2) Legen die Eltern/Sorgeberechtigten die Erklärung zur Selbsteinstufung nicht bzw. nicht fristgerecht vor, so erfolgt die Einstufung bis zur Vorlage der Erklärung entsprechend der höchsten Gebührenstufe.
- (3) Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen so, dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen und anzuzeigen. Die geänderte Benutzungsgebühr ist ab dem 01. des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu zahlen.
- (4) Die Stadt Duderstadt behält sich das Recht vor, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen und sich auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
- (5) Kommen die Eltern/Sorgeberechtigte einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres der höchsten Gebührenstufe zugeordnet.
- (6) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (7) Die Zahlung der Benutzungsgebühr sollte möglichst im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 10 Ummeldung, Abmeldung

- (1) Ummeldungen (Änderung der Betreuungszeiten) sind spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich in der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen.
Eine Verlängerung der gewünschten Betreuungszeit kann im Rahmen freier Kapazitäten nur erfolgen, wenn der entsprechende Bedarf durch die Eltern/Sorgeberechtigten nachgewiesen wird (Arbeitgeberbescheinigung o. ä.) oder soziale Aspekte dies rechtfertigen.
- (2) Abmeldungen für die letzten 2 Monate des Kindergartenjahres sind nur zulässig, wenn ein weiterer Besuch der Kindertagesstätte für die Eltern/Sorgeberechtigten aus beruflichen Gründen, sozialen oder familiären Notlagen, Wegzug oder vergleichbaren Gründen nicht zuzumuten ist.

§ 11 Kündigung, Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist grundsätzlich nur zum Ende eines Monats möglich und muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beendigungstermin schriftlich in der Kindertagesstätte eingereicht werden.
- (2) Die Kündigung eines Krippenplatzes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (3) Die Stadt Duderstadt kann den Betreuungsvertrag außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen,
- wenn die Eltern/Sorgeberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Verzug sind,
 - bei Umzug in eine andere Kommune (Abmeldung des Hauptwohnsitzes),
 - wenn keine zweite Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen wurde und dies auch nach einer letztmaligen Fristsetzung von maximal zwei Monaten nicht erfolgt ist.
- (4) Dieses Kündigungsrecht besteht auch für die Kinder, die bereits vor dem 01.08.2020 in einer Kindertagesstätte betreut wurden, wenn nicht spätestens bis zum 31.07.2021 die Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden und dies auch nach einer letztmaligen Fristsetzung von maximal zwei Monaten nicht erfolgt.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung der Stadt Duderstadt erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV). Der Deckungsschutz gilt auch bei Inanspruchnahme der Beförderungsangebote der Stadt Duderstadt zu den Kindergärten. Ein Wegeunfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Duderstadt haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben. Eine Haftung der Stadt Duderstadt über einen evtl. Versicherungsschutz bei Unfall oder ähnlichen Ereignissen hinaus ist im Fall des unerlaubten Verlassens des Bereiches der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Bekleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten.
- (2) Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme eines Kindes und endet mit der Übergabe an die Eltern/Sorgeberechtigten oder eine nach Abs. 2 benannte Person.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Um dem Personal die Aufsicht zu erleichtern, sind die Eltern/Sorgeberechtigten aufgefordert, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit Ihren Eltern/Sorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig den Eltern/Sorgeberechtigten. Das gilt auch für Personen nach §5 Abs. 3.

§14 Elternvertretung und Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wahl der Gruppensprecher*innen sowie deren Vertretung erfolgt für ein Kindergartenjahr. Im Interesse einer kontinuierlichen Kindergartenarbeit sollen die Wahlen möglichst gleich zum Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen. Das Wahlverfahren regelt der Beirat.
- (3)

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Duderstadt verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Feststellung der Gebührenfestsetzung, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Duderstadt zulässig:
 - Daten zum Kind:
Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.

- Daten zu den Eltern/Sorgeberechtigten:
Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, Emailadresse und Telefonnummern.
 - Daten zu Geschwistern und sonstigen abholberechtigten Personen:
Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse und Telefonnummern.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend der gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt vom 12. April 2000 in der Fassung vom 10.12.2018 außer Kraft.

Duderstadt, den 05.03.2021

gez. Thorsten Feike
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren

1. Einkommensstufen der Eltern/Sorgeberechtigten für die Selbsteinstufung (Einkommen monatlich netto)

Haushaltsgröße	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2 Personen	bis 1.800,00 €	1.800,01 € - 2.300,00 €	2.300,01 € - 2.800,00 €	ab 2.800,01 €
3 Personen	bis 2.200,00 €	2.200,01 € - 2.700,00 €	2.700,01 € - 3.200,00 €	ab 3.200,01 €
4 Personen	bis 2.550,00 €	2.550,01 € - 3.050,00 €	3.050,01 € - 3.550,00 €	ab 3.550,01 €
5 Personen	bis 2.975,00 €	2.975,01 € - 3.475,00 €	3.475,01 € - 3.975,00 €	ab 3.975,01 €
6 Personen	bis 3.350,00 €	3.350,00 € - 3.850,00 €	3.850,01 € - 4.350,00 €	ab 4.350,01 €
7 Personen	bis 3.750,00 €	3.750,01 € - 4.250,00 €	4.250,01 € - 4.750,00 €	ab 4.750,01 €

2. Monatliche Benutzungsgebühren

2.1 Krippe

Betreuungszeiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Halbtagsplatz 08.00 – 12.30 Uhr	142,00 €	170,00 €	199,00 €	228,00 €
Dreivierteltagsplatz 08.00 – 14.00 Uhr	183,00 €	220,00 €	256,00 €	293,00 €
Ganztagsplatz 08.00 – 15.00 Uhr	214,00 €	257,00 €	300,00 €	343,00 €
Sonderöffnungszeiten Früh-/Spätdienst Je angefangene ½ Stunde	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €

2.2 Kindergarten/altersgemischte Gruppen

Betreuungszeiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Halbtagsplatz 08.00 – 12.30 Uhr	106,00 €	120,00 €	138,00 €	156,00 €
Dreivierteltagsplatz 08.00 – 14.00 Uhr	136,00 €	154,00 €	166,00 €	201,00 €
Ganztagsplatz 08.00 – 16.00 Uhr	177,00 €	200,00 €	230,00 €	261,00 €
Sonderöffnungszeiten Früh-/Spätdienst Je angefangene ½ Stunde	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €